

6. Kirche

Die Kirche war für Luther nicht das Thema, das im Mittelpunkt seines Interesses stand. Weder galt der Ekklesiologie seine theologische Leidenschaft. Noch war das Ziel, um das seine Reflexionen und Aktivitäten kreisten, die Kirchenreform, die allenthalben diskutierte *reformatio ecclesiae*. Im Mittelpunkt stand für ihn vielmehr die Rechtfertigung, die Zuwendung des Heils durch das Evangelium von Jesus Christus allein im Glauben. Nur von *hier* aus kam die Kirche in den Blick. Er fragte, was das richtige Verständnis der Rechtfertigung für Verständnis, Gestalt und Leben der Kirche bedeute. Von hier aus *kam* sie aber auch in den Blick. Denn für ihn stand außer Frage, dass es Rechtfertigung, Heil und christlichen Glauben nicht ohne die Kirche gibt. Nur durch die Kirche kann ein Mensch überhaupt das Evangelium von Jesus Christus hören. Und wenn er dem Evangelium glaubt, wird er selbst ihr Glied. So spricht derselbe Luther, für den die Kirche nie das Erste, sondern immer das Zweite ist, emphatisch: »Ecclesia soll mein burg, mein schloß, mein kamer sein« (WA 44; 713,1). Außer ihr »ist keyn warheytt, keyn Christus, keyn selikeyt« (WA 10,1,1; 140,17).

Auf diesem Hintergrund erklärt sich die Quellenlage. Es gibt von Luther viele Aussagen über die Kirche, aber nur wenige Schriften, die ausdrücklich diesem Thema gelten. Meist geht er auf die Kirche im Zusammenhang anderer theologischer Fragen ein, oder er erörtert institutionelle Teilaspekte, die für den Aufbau eines evangelischen Kirchenwesens von Bedeutung sind. Außerdem wechseln die Anliegen, die in seinen Aussagen über die Kirche vorherrschen, nach dem Stand der theologischen Auseinandersetzungen und der historischen Situation. Die theologischen Grundlinien sind dabei, seit die Rechtfertigungslehre ihre feste Gestalt gewonnen hat, gleichwohl konstant.

In seiner frühen Zeit, d. h. in den Vorlesungen aus den Jahren vor dem Ablassstreit, finden sich Aussagen über die Kirche bei Luther nur gelegentlich und am

Rande; ausführlicher wird er nur, wenn er die zeitgenössische Kirche kritisiert, wobei er nicht so sehr einzelne Missstände wie schwere geistliche Mängel im Auge hat. Nach dem Ausbruch des Konfliktes mit Rom wird die Kritik, eingebettet in eine umfassend negative Beurteilung des Zustandes der gegenwärtigen Kirche, ihrer »Babylonischen Gefangenschaft«, konkret und mit großer Schärfe gegen die kirchlichen Autoritäten, insbesondere das Papsttum, gerichtet; in diesem Zusammenhang entsteht die erste ekklesiologische Schrift Luthers, der Traktat *Vom Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig* (1520) (WA 6; 285–324). Die Notwendigkeit, in den von der Reformation erfassten Gebieten die Kirche entsprechend den reformatorischen Einsichten zu reformieren, veranlasst Luther dann schon bald und immer wieder, sich zu Einzelfragen der institutionellen Gestalt der Kirche konstruktiv zu äußern und dabei implizite oder explizite ekklesiologische Aussagen zu machen. Das beginnt mit der Schrift *Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen* von 1523 (WA 11; 408–416), geht über die Schriften zur Gottesdienstreform aus der Mitte der zwanziger Jahre (v. a. WA 12; 35–37. 205–220. WA 19; 72–113) und die Wittenberger Ordinationsliturgie von 1535 (WA 38; 423–433; erläutert WA 41; 457,33–459,11. 762,18–763,18) und reicht bis zu dem im Zusammenhang der Bemühungen um ein evangelisches Bischofsamt verfassten *Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen* (WA 53; 231–260) von 1542. In jenen späten Jahren legt Luther auch mehrere dem theologischen Verständnis der Kirche gewidmete Schriften vor, herausgefordert nicht zuletzt durch das sich immer stärker abzeichnende Nebeneinander zweier in Gegensatz stehender kirchlicher Institutionen. Zu nennen sind hier insbesondere die zu weiten Teilen ekklesiologische Schrift *Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe* von 1533 (WA 38; 195–256), die 1539 veröffentlichte wichtigste unter all seinen Abhandlungen zum Thema Kirche mit dem Titel *Von den Konziliis und Kirchen* (WA 50; 509–653) und die in einen polemischen Schlagabtausch gehörige Schrift *Wider Hans Worst* von 1541 (WA 51; 469–572).

Eine Aussage zieht sich wie ein Cantus firmus durch alle Ausführungen Luthers über die Kirche von der frühen Zeit bis zum Ende: die Aussage, dass die Kirche die Gemeinschaft derer ist, die das Wort Gottes hören und die dem Evangelium glauben. Diese Aussage ist geradezu die Definition der Kirche, wie es in den *Schmalkaldische[n] Artikel[n]* heißt: »Es weyß Gott Lob eyn kind von VII Jaren Was die Kirche sey. Nemlich, die heyligen gleubigen und ›die schefflin, die yres Hirten stymme hören‹. Denn also beten die kinder, Ich glaube eyne heylige Christliche kirche« (WA 50; 250,1–7. Vgl. WA 50; 624,14–18).

Das bedeutet zum einen, die Kirche ist ihrem Wesen nach Gemeinde – die »Sammlung« (WA 7; 219,3. WA 26; 506,31. WA 50; 624,17) oder der »Haufen christgläubiger Leute« (WA 10,1,1; 140,14 f. Vgl. WA 50; 624,17 f), die »Christenheit« (WA 26; 506,35. 507,7. WA 30,1; 250,9,12), das »christliche, heilige Volk« (WA 50; 624,29. 625,21) oder »Volk Gottes« (WA 40,3; 505,1), die »Gemeine der Heiligen« (WA 30,1; 189,28 f) oder *communio sanctorum* (WA 7; 712,39), wie

Luther in immer neuen Variationen sagt, während er das Wort »Kirche« als schwer verständlich und wenig sachgerecht vermeidet (WA 30,1; 189,9–22. Vgl. WA 50; 624,18–20). In seiner Übersetzung des Neuen Testaments hat Luther demgemäß das griechische Wort ἐκκλησία durchweg mit »Gemeine« wiedergegeben, worunter freilich nicht immer die Ortsgemeinde zu verstehen ist, wie wir das Wort heute gebrauchen, sondern vielfach die Christenheit als die Gesamtheit der Christen. Als Gemeinde aber ist die Kirche in erster Linie eine Gemeinschaft von Personen, nicht eine Institution. Sie ist an keinen Ort und kein einzelnes Kirchtum gebunden, sondern lebt »ynn aller welt« (WA 26; 506,31), wie in Wittenberg so auch »unter Bapst, Türcken, Persen, Tattern und allenthalben« (WA 26; 506,38 f).

Mit jener Definition ist zum zweiten gesagt, dass es sich bei der Kirche nicht um irgendeine Gemeinschaft handelt, sondern um die Gemeinschaft der – an Christus – Glaubenden (WA 50; 624,29. Vgl. WA 6; 300,35 f). Das aber ist sie nicht aus eigenen Kräften, sondern sie verdankt es dem heiligen Geist. Er ist es, der die »Christenheit [...] berüfft, samlet, erleucht, heiligt und bey Jhesu Christo erhelte jm rechten einigen glauben« (WA 30,1; 368,1–3). Freilich ist diese, die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, wie alle Werke des heiligen Geistes, keine jedermann evidente, sondern eine verborgene Wirklichkeit. »Abscondita est Ecclesia, latent sancti« (Verborgen ist die Kirche, die Heiligen sind nicht offenbar) (WA 18; 652,23). Das heißt nicht, sie sei keine empirische Größe in Raum und Zeit (vgl. WA 7; 683,8–26) – ein Missverständnis, dessentwegen Luther den traditionellen Begriff »unsichtbare Kirche« (*ecclesia invisibilis*) weniger schätzt und lieber von »verborgener Kirche« (*ecclesia abscondita*) spricht. Als Gemeinschaft leibhafter, sichtbarer und hörbarer Menschen ist die Kirche vielmehr durchaus sichtbar und hörbar. Doch das Eigentliche an ihr, das, was ihr Wesen als Kirche ausmacht, ist den menschlichen Sinnen nicht zugänglich. Das gilt deshalb, weil sie als Gemeinschaft der Glaubenden nur Gott offenbar ist – kann doch nur er ins Herz der Menschen sehen (WA 17,2; 501,32–35. Vgl. WA 21; 332,37–333,2) und feststellen, wer zu den Glaubenden (WA 6; 298,2 f) und damit zur Kirche gehört: »Concubitum enim suum cum ecclesia sponsa illa exoptatissima vult celari a mundo« (Gott will es vor der Welt verborgen halten, wenn er mit der Kirche, jener seiner allerbegehrtesten Braut, schläft) (WA 17,2; 510,37 f). Das gilt aber auch deshalb, weil die Kirche hier auf Erden armselig, ohnmächtig, töricht und ärgerlich erscheint, vielfachem Spott und Verfolgung ausgesetzt – so ist ihr eigentliches Leben wie das ihres gekreuzigten Herrn unter dem »Gegenteil« (*contrarium*) verborgen, bis es im Himmel in Herrlichkeit offenbar wird (WA 4; 450,39–451,27. Vgl. WA 5; 285,35 f. WA 42; 187,14–16). Mehr noch, es ist auch verborgen unter der Sünde, die der Kirche in dieser Welt anhaftet; ist sie doch als Gemeinschaft der Glaubenden Gemeinschaft der Gerechtfertigten, die auf Erden zugleich noch Sünder sind. So verdeckt sie ihre geistliche Wirklichkeit durch eigenes Versagen, Missbräuche, Ärgernisse, Spaltungen, unter denen allein die Augen des Glaubens dennoch die Kirche Jesu Christi wahr-

zunehmen vermögen (WADB 7; 418,9–13. 418,36–420,4. Vgl. WA 7; 710,1 f). Ja, diese Sünde kann sich derart steigern, Lehre und Gestalt der Kirche ergreifen und in einen solchen Gegensatz zu ihrem Wesen bringen, dass hier falsche Kirche erscheint; dann ist der Antichrist am Werk, von dem die Bibel nicht umsonst sagt, dass er in der Kirche Christi selbst sein unheilvolles Wesen treibt – inmitten der Gemeinschaft der Gläubigen, die auch unter diesen Umständen, wenngleich verborgen, vom heiligen Geist erhalten wird (s. u.).

All diese Aussagen über die Verborgenheit der Kirche setzen voraus, dass das Sichtbare, worunter sie verborgen ist, doch etwas mit ihr zu tun hat, sonst ließe sich nicht sagen, dass sie gerade darunter und dass darunter gerade sie verborgen ist. Das heißt, die Kirche hat auch eine sichtbare Seite, sie ist auch »leibliche, äußerliche« Kirche (WA 1; 639,3. WA 6; 297,2). So stellt sie sich dar als identifizierbare Zahl von Menschen, deren Zusammengehörigkeit institutionelle Gestalt hat, die einen gemeinsamen Glauben vertreten und bestimmte Dinge gemeinsam tun. M. a. W., so hat sie eine Reihe von äußeren Kennzeichen (*notae*), durch die sie sichtbar, hörbar, erfahrbar ist: »Erstlich ist dis Christlich heilig Volck dabey zu erkennen, wo es hat das heilige Gotteswort [...]. Zum andern kennet man [es] an dem heiligen Sacrament der Tauffe.« Zum dritten »an dem heiligen Sacrament des Altars«, zum vierten »an den schlüsseln«, zum fünften »da bey, das [es] Kirchen diener weihet [...] oder empter hat«, zum sechsten »am gebet, Gott loben und dancken öffentlich«, zum siebten »bey dem Heilthum des heiligen Creutzes, das es mus [...] leiden, damit es seinem Heubt Christo gleich werde« (WA 50; 628,29–642,4).

Die Zahl der Kennzeichen der Kirche, die Luther zusammenstellt, kann kleiner und größer sein (vgl. WA 51; 479,4–487,2). Allerdings sind nicht alle von gleichem Gewicht. Sie sind nämlich nicht alle gleichermaßen eindeutig, so dass mit Gewissheit gesagt werden könnte, wo sie sind, dort ist die christliche Kirche. Das gilt nur von jenem Charakteristikum, das die zitierte Definition der Kirche in den *Schmalkaldische[n] Artikel[n]* als dritte Implikation enthält: Die Kirche ist dort, wo das Wort Gottes, genauer, das Evangelium zu hören ist. Dabei kommt für die Funktion des Wortes, äußeres Kennzeichen der Kirche zu sein, alles darauf an, dass hier wirkliche, sinnliche Hörbarkeit gemeint ist, äußerlicher »Schall und Worte« (WA 56; 426,1), verkündigt durch menschliche Mänder: »Wir reden aber von dem eusserlichen wort, durch menschen, als durch dich und mich mündlich gepredigt, Denn solchs hat Christus hinder sich gelassen als ein eusserlich zeichen, dabey man solt erkennen seine Kirchen oder sein Christlich heilig Volck in der welt« (WA 50; 629,16–20. Vgl. WA 11; 408,8–10). Was vom mündlich gepredigten Evangelium gilt, gilt auch von den anderen sinnlichen Gestalten, die das Wort Gottes hat, von den Sakramenten, so dass zusammenfassend gesagt werden kann: »Die zeichenn, da bey man eusserlich mercken kan, wo die selb kirch in der welt ist, sein die tauff, sacrament [sc. Abendmahl] und das Evangelium« (WA 6; 301,3 f). Im eigentlichen, eindeutigen Sinne sind *notae ecclesiae* nur sie. Denn wo das Evangelium gepredigt, getauft und Abendmahl gehalten wird,

kann es nicht anders sein, als dass Menschen zum Glauben kommen oder im Glauben gehalten werden, Gemeinde entsteht oder ist: »Gottes wort kan nicht on Gottes Volck sein« (WA 50; 629,34 f). Hat doch Gott selbst verheißen (Jes 55,11): »Mein Wort [...] soll nicht leer widder zu myr komen« (WA 11; 408,13. WA 50; 629,31). Darum gilt: »Wo du nu solch wort hörest odder sihest predigen, gleuben, bekennen und darnach thun, da habe keinen zweivel, das gewislich daselbs sein mus ein rechte Ecclesia sancta Catholica, ein Christlich heilig Volck, wenn jr gleich seer wenig sind, Denn Gottes wort gehet nicht ledig abe« (WA 50; 629,28–31). Kurz, das Wort Gottes in seinen verschiedenen Gestalten ist deshalb eindeutiges äußeres Kennzeichen der Kirche, weil es die Kirche schafft, und es schafft die Kirche, weil es den Glauben und somit auch die Gemeinschaft der Glaubenden schafft.

Die Aussage, dass Gottes Wort die Kirche schafft, steht nicht in Konkurrenz zu der Feststellung, dass die Kirche Werk des heiligen Geistes ist. Vielmehr vollbringt der heilige Geist sein verborgenes Werk, die Gemeinschaft der Glaubenden zu schaffen und zu erhalten, nur so, dass Menschen des »Hirten Stimme hören«, dass sie zum Glauben an das äußerliche, vernehmbare Evangelium kommen: »Durch den Heiligen geist [bin ich] dahyn gebracht und [sc. der Kirche] eingeleibet, dadurch das ich Gottes wort gehört habe und noch höre« (WA 30,1; 190,9–11). Das heißt umgekehrt: »Wo man nicht von Christo predigt, da ist kein heiliger geist, welcher die Christliche kyrche machet, berüffet und zusammen bringet« (WA 30,1; 189,1 f). Nichts schärft Luther seinen Lesern und Hörern mit solchem Nachdruck ein wie diese Abhängigkeit der Kirche von Gottes Wort: »Allein durch das Evangelium wird sie empfangen, geformt, großgezogen, hervorgebracht, erzogen, genährt, bekleidet, geschmückt, gestärkt, bewaffnet und bewahrt« (WA 7; 721,10–12). Anders gesagt, die Kirche ist »Geschöpf des Evangeliums« (*creatura Euangelii*: WA 2; 430,6 f). Nicht in dem Sinne, als sei sie einmal vom Wort Gottes hervorgebracht worden und laufe seither kraft des ihr nun innewohnenden Lebens weiter, sondern so, dass sie bleibend darauf angewiesen ist, durch das Handeln Gottes im Evangelium mit Leben erfüllt zu werden: »tota vita et substantia Ecclesiae est in verbo dei« (Das ganze Leben und Wesen der Kirche ist in Gottes Wort) (WA 7; 721,12 f). Damit aber ist nichts anderes gesagt, als dass sie ihrem Wesen nach die Gemeinschaft der Glaubenden ist, die zu solchen Glaubenden durch eben das Wort werden, an das sie glauben.

Die Vorordnung des Evangeliums vor die Kirche ist unüberholbar. Das gilt, obwohl es die Kirche ist, die das Evangelium verkündigt, und Menschen zum Glauben nur unter der Voraussetzung kommen, dass sie das tut. Luther kann diesen Gesichtspunkt, unter dem die Kirche dem Glauben vorausgeht, mit starken Worten hervorheben. So nennt er die christliche Gemeinde »die mutter, so ein yglichen Christen zeugt und tregt durch das wort Gottes« (WA 30,1; 188,24 f). Doch er umschreibt ihre Rolle genau: Zum einen beschränkt sich die mütterliche Funktion auf die Weitergabe des – äußerlichen – Wortes in Predigt und Sakramentsverwaltung; dass es den Hörern »offenbart« wird, so dass es ihre Herzen

entzündet und sie Gläubige und Glieder der Gemeinschaft der Glaubenden werden und bleiben, tut Gott selbst, der heilige Geist (WA 30,1; 188,25–27). Zum anderen ist die Kirche auch, indem sie das Wort Gottes weitergibt, diesem untergeordnet, untergeordnet in ihrem Sein wie in der Norm ihres Tuns: Sie *kann* es nur weitergeben, weil sie sich ihm, Geschöpf des Wortes, das sie ist, selber verdankt: Mutter der Gläubigen, ist sie doch gegenüber dem Wort »nicht Mutter«, sondern »Tochter«, selbst »aus dem Wort geboren« (WA 42; 334,12: *Ecclesia enim est filia, nata ex verbo, non est mater verbi*. Vgl. WA 6; 560,33–561,2). Und sie kann es nur *weitergeben*, ohne eigene Zusätze oder Veränderungen, gehorsam gegen die Christusoffenbarung, die ihr vorausgegangen ist: »Unser ampt heisst und sol sein nicht machen noch Wandlen, sondern allein reichen odder geben, Als ein Pfarrher odder Prediger macht nicht das Euangelion, und durch sein predigen odder ampt wird sein wort nicht zum Euangelion [...], Sondern er reicht allein und gibt durch sein predigen das Euangelion. Denn das Euangelion ist zuvor da und mus zuvor da sein, das hat unser HERr Christus gemacht« (WA 38; 239,1–7). Maßstab ihres Gehorsams ist das Zeugnis der heiligen Schrift. So vollzieht sich die gehorsame Weitergabe des Evangeliums durch die Kirche in der rechten Auslegung der Schrift und in der schriftgemäßen Darreichung der Sakramente (WA 51; 481,7 f. WA 50; 630,22 f. 631,7 f).

Wort und Sakrament als äußere Wirkmittel und Kennzeichen der Kirche sind das Scharnier, in dem ihre Sichtbarkeit und ihre Verborgenheit zusammenhängen. Den äußeren Mitteln entspricht zunächst einmal die Gemeinschaft, die sie, ebenso äußerlich wahrnehmbar, gebraucht, die der Hörer, Getauften und Kommunikanten. Doch stellt diese »leibliche«, sichtbare Kirche keine zweite Kirche neben der verborgenen dar. Deren Glieder, die Glaubenden, gehören ja, da sie nur mittels Wort und Sakrament Gläubige geworden sind und bleiben, selbst zu den Hörern des Evangeliums und den Empfängern der Sakramente. So sind sichtbare und verborgene Kirche zwei Dimensionen derselben Sache (vgl. WA 1; 639,2–4). Zugleich unterscheidet sich die sichtbare aber auch in mehreren Hinsichten von der verborgenen Kirche: In ihr gibt es eine Reihe von Differenzen, die in der verborgenen Kirche ausgeschlossen sind, nämlich – erstens – die Differenz zwischen Gläubigen und Ungläubigen, sodann – zweitens – die von Amtsträgern und übrigen Christen und – drittens – die von wahrer und falscher Kirche.

Nicht alle Glieder der sichtbaren Kirche gehören – erstens – zur Gemeinschaft der Glaubenden. Sie ist also mit der verborgenen Kirche nicht deckungsgleich. Denn nicht alle, die das Evangelium hören und die Sakramente empfangen, werden dadurch oder sind gläubige Christen; unter ihnen gibt es auch Menschen, die von diesen äußerlichen Mitteln innerlich nicht berührt werden. Doch zur sichtbaren Kirche gehören sie beide. Wo in dieser die Grenze zwischen Gläubigen und Ungläubigen verläuft, weiß nur Gott, der die Herzen kennt (WA 21; 31–39). Der Christ wird gemäß dem »Maßstab der Liebe«, die von jedem das Beste annimmt, jeden Getauften, also jeden Menschen, der zur sichtbaren Kirche gehört, auch als Glied der Gemeinschaft der Glaubenden betrachten (WA 18; 651,34–652,4).

Unter den Gliedern der sichtbaren Kirche stehen einander – zweitens – Amtsträger und übrige Christen gegenüber. In der Gemeinschaft der Glaubenden gibt es dieses Gegenüber nicht, hier sind alle, die dazugehören, gleich, nämlich »warhaftig geystlichs stands« (WA 6; 407,13 f). D.h. sie haben alle gleichermaßen unmittelbare Gemeinschaft mit Gott, sie sind, da ein Stand solcher Gottunmittelbarkeit Kennzeichen des Priesters ist (WA 41; 153,30 f), allesamt Priester, teilhabend an Christi eigenem Priestertum (WA 12; 179,15–21. WA 41; 207,20 f. WA 45; 683,20 f). Tatsächlich allesamt – es »sey all Christen man pffaffen, alle weyber pffeffyn, es sey junck oder alt, herr oder knecht, fraw oder magd, geleret oder leye« (WA 6; 370,25–27). Begründet wird dieser allgemeine priesterliche Stand der Christen durch die Taufe, ihre »Priesterweihe« (WA 6; 408,11 f), die Salbe dabei ist der – durch das äußere Mittel den Glauben bewirkende – heilige Geist (WA 17,2; 6, 12 f.17). Freilich empfangen sie ihren neuen Stand nicht nur für sich selbst. Darin eingeschlossen ist vielmehr eine Verpflichtung (WA 11; 412,5–13. WA 12; 181,17–19) im Blick auf andere Menschen: die priesterliche Aufgabe, anderen zu einem ebensolchen Verhältnis zu Gott zu verhelfen oder dazu beizutragen, dass sie darin bleiben (WA 45; 540,17–19). Sie wird wahrgenommen durch die Gabe jener Mittel, durch die Gott den Glauben schafft, sowie durch das fürbittende Gebet. Und dabei entspricht demselben priesterlichen Stand auch dieselbe priesterliche Vollmacht: Die, die »alle gleichermaßen Priester« sind, haben auch »dieselbe Vollmacht in Bezug auf das Wort und jedwedes Sakrament« (WA 6; 566,27 f. Vgl. WA 8; 273,12 f. WA 10,3; 395,3–9), dazu zu lehren, »Gottes Wort zu predigen und verkündigen, zu taufen, zu konsekrieren oder das Abendmahl zu halten, das Schlüsselamt zu verwalten, für andere zu bitten, zu opfern und über aller Lehre und Geister zu richten« (WA 12; 180,2–4). Von Christus selbst gesandt, steht der Christ, wo er priesterlich handelt, seinen Mitmenschen in Christi eigenem Namen und mit dessen Autorität gegenüber (WA 49; 139,3–7. WA 10,3; 394,32).

Die Wahrnehmung der priesterlichen Aufgabe spielt sich insbesondere als Gabe der äußeren Gnadenmittel und damit in der sichtbaren Kirche ab. Das geschieht nun aber in einer festen Ordnung, die eine Differenzierung unter den Priestern mit sich bringt. So fügt Luther, wie sehr er die Allgemeinheit des den Christen eignenden Priestertums auch betont und wie umfassend er die Vollmachten bestimmt, die mit diesem Priestertum gegeben sind, oft eine Klausel an: »Ob wir wol alle gleych priester seyn, ßo kunden wir doch nit alle [...] predigen« (WA 7; 28,34 f). Oder, alle Christen seien wahrhaftig geistlichen Standes, es bestehe unter ihnen kein Unterschied – »denn des ampts halben allein« (WA 6; 407,14 f). Unter diesem Gesichtspunkt des Amtes gilt: »Es mus einem allein befolhen werden, und allein lassen predigen, Teuffen, Absolvirn und Sacrament reichen, die andern alle des zufrieden sein und drein willigen« (WA 50; 633,8–10). Die Einschränkung in der Wahrnehmung der Vollmachten des allgemeinen Priestertums und die Differenz unter den Priestern, die hier ausgesprochen wird, hat allein einen Grund: die Notwendigkeit öffentlicher Verkündigung, d.h. der

Übermittlung des Wortes Gottes nicht bloß »von Bruder zu Bruder«, zu der jeder Christ bevollmächtigt und verpflichtet ist, sondern der Verkündigung an die ganze Gemeinde und im Namen der ganzen Gemeinde. Sie ist von einzelnen, mit diesem Amt betrauten Christen wahrzunehmen: »Man mus Bisschove, Pfarrher oder Prediger haben, die öffentlich und sonderlich die obgenanten vier stück oder heilthum [sc. Predigt, Taufe, Abendmahl, Absolution] geben, reichen und uben, von wegen und im namen der Kirchen, viel mehr aber aus einsetzung Christi, wie S. Paulus Ephe. 4. sagt: ›Dedit dona hominibus.‹ Er hat gegeben etlich zu Aposteln, Propheten, Evangelisten, Lerer, Regirer etc.« (WA 50; 632,36–633,5).

Wie diese Stelle zeigt, gibt Luther für die Bindung der öffentlichen Verkündigung an besondere Amtsträger zwei, auf den ersten Blick widersprüchliche, Gründe an, das allgemeine Priestertum und die Einsetzung durch Christus. So heißt es zum einen: »Von wegen und im Namen der Kirche« (vgl. auch WA 49; 600,12 f) müssen einzelne, damit Beauftragte die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes wahrnehmen, gerade weil alle Christen die Vollmacht zur Verkündigung haben. Denn so muss »einer [...] sein, der da redet und das wort füret aus befehl und verwilligung der andern« (WA 49; 600,13 f. Vgl. WA 38; 227,20 ff. 247,10–31. WA 50; 633,4–6. WA 54; 251,31–34). Gäbe es doch sonst ein »schändliches Durcheinander« in der Gemeinde (WA 12; 189,23. Vgl. WA 50; 633,6–8). Oder es würden sich einzelne anmaßen, die Verkündigung in der Gesamtgemeinde wahrzunehmen, obwohl sie nicht mehr Vollmacht haben als ihre Mitchristen (WA 12; 189,17–23). So würde beides beschädigt, Gottes Wort käme nicht mehr als – an alle gerichtetes – Wort Gottes, sondern als Wort einzelner Menschen zur Sprache, und das allgemeine Priestertum verlöre seine Allgemeinheit. Nur die Übertragung der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament auf einzelne Christen durch die Gesamtheit der Gemeinde, für die und zu der sie sprechen sollen, kann diesen Schaden verhüten. Folglich steht es der Gemeinde auch keineswegs frei, solche Übertragung vorzunehmen oder nicht, sie »mus Bisschove, Pfarrher oder Prediger haben« (WA 50; 633,1). An dieser Stelle fügt sich die andere Begründung für das Amt der öffentlichen Verkündigung ein: Noch »viel mehr« müsse man solche Amtsträger haben »aus einsetzung Christi« (aaO 633,3. Vgl. auch WA 6; 441,24 f). Luther spricht nicht von einer Einsetzung des Amtes, wie er vom Befehl der Evangeliumsverkündigung oder von der Stiftung der Sakramente durch Christus spricht. Für die konkrete Einrichtung einer Amtsordnung verweist er vielmehr auf die nachösterliche Gemeinde (WA 50; 633,4 f [s. o.]; ferner 634,11 f). Wenn er darin gleichwohl den Gehorsam gegen eine Einsetzung Christi sieht, dann deshalb, weil das, was durch das Amt geschieht, die öffentliche Verkündigung, notwendig in Christi Auftrag zur Verbreitung des Evangeliums mitgegeben ist. So »müssen Apostel, Evangelisten, Propheten bleiben, sie heissen auch, wie sie wollen oder können, die Gottes wort und werck treiben« (WA 50; 634,13–15. Vgl. WA 11; 411,22–24).

Das Amt der öffentlichen – mündlichen und sakramentalen – Verkündigung ist eines und wird übertragen in der Ordination, der Berufung (*vocatio*) zu eben

diesem Auftrag (WA 38; 228,27–29). Sein primärer Ort ist die um eine Kanzel, einen Taufstein und einen Tisch versammelte Gemeinde, sein primärer Träger deren Pastor, den Luther wegen der Identität seines Amtes mit dem ursprünglichen Bischofsamt programmatisch »Bischof« nennt (z. B. WA 6; 440,21 f. WA 12; 205,3 f). Gleichwohl ist Luther kein Kongregationalist, der die vollständige Selbständigkeit der Einzelgemeinde vertritt. Dass die Christenheit ihrem Wesen nach *eine* ist über die Grenzen der Ortsgemeinden hinweg, soll sich vielmehr auch in der sichtbaren Kirche niederschlagen. So sieht er regelmäßige Visitationen der einzelnen Gemeinden vor. Außerdem strebt er die Ausbildung eines evangelischen übergemeindlichen Bischofsamtes an, wodurch dieses Amt entgegen aller mittlerweile eingetretenen politischen Entstellung wieder zu einem geistlichen werden soll. Während es gelingt, auf Bezirksebene mit dem des Superintendenten ein solches Amt zu schaffen, ist das auf der Ebene der bisherigen Diözesen nur außerhalb des Heiligen Römischen Reiches möglich – im Falle Preußens ist Luther selbst daran beteiligt (vgl. WA 12; 232–244. WA 18; 408–411) – und scheitert im Reich an den politischen Bedingungen. Luthers starke persönliche Bemühungen gerade an dieser Stelle, die ihren Höhepunkt in zwei von ihm vorgenommenen Bischofseinsetzungen haben – nämlich in Naumburg 1542 und Merseburg 1544 –, zeigen, wie sehr ihm an einer selbständigen übergemeindlichen Ordnung der evangelischen Kirchen gelegen war. Das sich stattdessen herausbildende Landesherrliche Kirchenregiment betrachtete er dagegen mit unverhohlenem Misstrauen (z. B. WAB 10; 436).

Was die überterritoriale, weltweite Zusammengehörigkeit der christlichen Gemeinde betrifft, so äußert Luther sich selten zu der Frage, ob und, gegebenenfalls, wie sie in der sichtbaren Kirche zum Ausdruck zu bringen sei. Wo er darauf eingeht, spricht er sich für eine konziliare Form aus: Die Bischöfe, alle mit gleicher Autorität ausgestattet, sollten zusammen die Kirche leiten, wie das bei den Aposteln und zunächst bei den Bischöfen der Alten Kirche gewesen sei (WA 50; 217,5–17). Als Haupt darüber gibt es nur den, der nicht selbst zur sichtbaren Kirche gehört, Jesus Christus (WA 50; 217,7. WA 51; 494,10 f). Damit ist der Anspruch des Papstes, sichtbares Haupt der Kirche zu sein, abgelehnt. Irgendeine Überordnung über die Kirche nach göttlichem Recht kommt ihm nicht zu, sie zu behaupten, ist Ausdruck antichristlicher Vermessenheit (WA 50; 217,23–218,18). Aber auch eine Überordnung des Papstes über die Kirche nur nach menschlichem Recht um der Einigkeit der Christenheit willen lehnt Luther ab (WA 50; 215,14–216,15). Denn eine solche Überordnung ohne die Verbindlichkeit eines – nun einmal nicht gegebenen – göttlichen Befehls wäre gar nicht zu halten; sie würde nur zu Konkurrenz und so gerade zu neuen Spaltungen führen (WA 50; 216,23–28). Folglich wäre mit einer derartigen bescheideneren Begründung der päpstlichen Position »der Christenheit nichts geholfen« (WA 50; 216,22 f). Zu helfen ist der Christenheit nicht durch Ausübung innerkirchlicher Macht, sondern nur durch ein Regiment geistlicher Eintracht – in dem »wir alle unter einem heubt Christo leben, und die Bisschove alle gleich nach dem ampt [...] vleissig zu sa-

men halten ynn eintrechtiger lere, glauben, sacramenten, gebeten und wercken der liebe etc.« (WA 50; 217,7–12).

Schließlich gibt es in der sichtbaren Kirche noch einen dritten Unterschied, der bei der verborgenen Kirche ausgeschlossen ist, die schon berührte Differenz zwischen »wahrer« und »falscher Kirche« (*ecclesia vera et falsa*). Er hat seinen Grund darin, dass die Heilmittel durch Menschen mitgeteilt werden, Menschen aber, auch Christenmenschen, nicht gegen Irrtum und Sünde gefeit sind. So werden nicht nur Predigt und Mitteilung der Sakramente von Amtsträgern vollzogen, die Sünder, ja bisweilen sogar ungläubig sind – eine Situation, der Luther mit dem klassischen antidonatistischen Hinweis auf die Wirksamkeit der Heilmittel unabhängig von der Würdigkeit des Vermittlers begegnet (z. B. WA 38; 241,6–23). Sondern vor allem kommt es auch zu falscher Verkündigung und evangeliumswidriger Verwaltung der Sakramente. Ja, die Verkehrung kann so weit gehen, dass dies nicht nur in Einzelfällen, sondern in gewohnheitsmäßiger und sogar in offizieller kirchlicher Lehre und Praxis geschieht, so dass man feststellen muss: Hier ist falsche Kirche. Hinter solcher Verkehrung sieht Luther nicht allein die beteiligten Menschen, sondern hier handelt es sich um eine dämonische Pervertierung, die auf niemand Geringeres zurückgeht als den in der heiligen Schrift angekündigten Gegenspieler Jesu Christi, den Antichrist (WA 26; 147,27 f. WA 38; 232,15–17. WA 51; 505,11 f.). Umso dringlicher ist es für den Christen, ein Kriterium zu haben, das ihm festzustellen erlaubt, wo die Kirche ist, an die er sich zu halten hat und in der er wirklich die Heilmittel empfängt. Das Kriterium liegt in jenem Kennzeichen, woran die Kirche überhaupt zu erkennen ist: daran, dass hier in Predigt und Sakramentsfeier das Evangelium verkündigt wird – die Kennzeichen der Kirche sind ihrem Wesen nach die Kennzeichen der wahren Kirche (WA 43; 388,7–9. WA 51; 479,1 ff.).

Luther sieht die evangeliumswidrige Kirche insbesondere in der päpstlichen Kirche verwirklicht, sie »ist nicht die wahre Kirche« (WA 43; 386,21), sondern »falsche« (WA 42; 193,4), ja, die Kirche des Antichrist (WA 26; 28 f. WA 50; 217,23–31), die in ihrer Lehre (WA 43; 22. WA 51; 493,8–16) und in ihrem Umgang mit den Sakramenten (WA 6; 501,35 f. 527,25 f. 543,12 f. WA 39,2; 160,13 f. u. ö.) sowie in den Ansprüchen der Hierarchie und zumal des Papstes (WA 51; 494,24–26) dem Evangelium widerspricht und insofern gar nicht beanspruchen kann, Kirche zu sein (WA 43; 157,9 f. 34). Die reformatorischen Gemeinden hingegen, die sich der evangeliumsgemäßen Verkündigung und Sakramentsverwaltung zugewandt und die ihr widersprechenden Verkehrungen bei sich beseitigt haben, geben sich damit als wahre Kirche zu erkennen (WA 43; 387,21–24. Vgl. WAT 4; 179,9–11). Allerdings lassen sich wahre und falsche Kirche nicht einfach auf zwei Körperschaften verteilen. Von derselben päpstlichen Kirche, die Luther als die Kirche des Antichrist charakterisiert und über die er schreibt: »Wyr gestehen yhn nicht, das sie die kirche seyn und sinds auch nicht« (WA 50; 249,24 f.), sagt er zugleich: »Es bleiben in der Stadt Rom, obgleich sie schlimmer ist als Sodom und Gomorrha, Taufe, Abendmahl, Verkündigung und Text des Evangeli-

ums, Heilige Schrift, Ämter, der Name Christi, der Name Gottes« (WA 40,1; 69,23–26. Vgl. WA 38; 221,18–31). Und er ist sicher: »Wo nun solche Stücke noch blieben sind, da ist gewißlich die Kirche und etliche Heiligen geblieben« (WA 40,1; 69,31 f). Ja, Luther gesteht freimütig zu, dass er und die anderen Reformatoren wie die evangelischen Gemeinden all jene Güter selber der Kirche unter dem Papsttum verdanken: »Wil euch noch höher loben, und bekennen, das wir aus der Kirchen unter euch (nicht von euch) alles empfangen haben.« (WA 51; 501,23–25. Vgl. WA 26; 147,13–15). Wenn aber beides zugleich gilt, dann heißt das: Die falsche ist mit der wahren Kirche verschränkt, die »heilige Kirche ist [...] die heilige stette des grewels« (WA 38; 221,18), der Antichrist ist eine innerkirchliche Erscheinung (WA 51; 505,10–12. Vgl. WA 26; 147,29–35) und bringt durch die Verfälschung des Evangeliums Christen um das Heil (WA 51; 505,16–506,1). Wenn die Kirche, in der er sitzt, dennoch die Kirche bleibt und dort Evangelium und Sakramente weitergegeben werden und Gläubige sind, dann ist es Christus selbst, der dafür sorgt: Er hat die Heilmittel »gewaltig [...] müssen erhalten«, und ebenso »gewaltig hat er müssen erhalten die hertzen, das sie jre Tauffe, Euan-gelion etc. nicht verloren noch vergessen haben bey so viel ergerlichem wesen« (WA 38; 222,1–6). Christus setzt das alles gegen das Wirken seiner Gegner in der Kirche durch, die als Getaufte »ynn der kirchen« sind und bleiben, aber nicht mehr »von der kirchen oder gelieder der kirchen« sind (WA 51; 505,10.13).

Wenn Luther diese Gedanken in der Auseinandersetzung mit dem Papsttum entwickelte, hieß das für ihn nicht, das Ineinander von wahrer und falscher Kirche, der Kampf von Christus und Antichrist hätte sich auf diese Institution beschränkt. Vielmehr sah er auch bei den sog. Schwärmern den Antichrist am Werk (WA 50; 646,27–647,5). Und er warnte die evangelischen Gemeinden davor, selbst zu dessen Feld zu werden: Wohl ist hier aus der wahren Kirche, die sich, von Christus durchgesetzt, unter dem offiziellen Regiment der falschen gehalten hat, eine solche geworden, in der auch die offizielle Lehre und Praxis den Kriterien evangeliumsgemäßer Verkündigung und Sakramentsverwaltung entspricht; gleichwohl dürfen auch sie sich nicht »vermessen« und einbilden, der Antichrist sei »so fern von uns« (WA 50; 468,10–469,5. Vgl. WA 43; 428,42). Der Kampf zwischen wahrer und falscher Kirche, zwischen Christus und dem Antichrist ist kein gelegentliches Widerfahrnis. Er begleitet vielmehr die christliche Gemeinde von ihrem Anfang bis zum Jüngsten Tag (vgl. WA 51; 477,30 f). So zwingt er die Gläubigen zu stetiger Wachsamkeit und unablässigem Gebet (WA 50; 468,10–469,1).

Wer aus diesem Kampf als der Stärkere hervorgeht, kann gleichwohl nicht zweifelhaft sein: Es ist die wahre Kirche, die »den sieg bis auff den jüngsten tag« davonträgt (WA 51; 291,20 f. Vgl. WA 5; 493,12 f). Das aber verdankt sie, die selber Schwache (WA 51; 291,1–5), Christus, dem »Sieger über die Welt« (*victor mundi*: WAB 5; 412,38). Er »bleibt bei seiner Kirche bis zur Vollendung der Welt« (WA 18; 649,31–650,1). Das tut er, indem er selbst Wort und Sakrament und mit ihnen die Gemeinschaft der Glaubenden bewahrt. So erhält er sie irrtumslos in

der Wahrheit (WA 51; 515,30), obwohl ihre Lehre oft genug unrein ist (WA 42; 423,30f). So erhält er sie in ungebrochener geistlicher Kontinuität (WA 50; 593,7–14. 628,16–19), obwohl ihre äußerliche, institutionelle Kontinuität, die Abfolge (*successio*) ihrer Repräsentanten, weit entfernt davon, die Kirche in der Kontinuität des Evangeliums zu halten (WA 43; 387,14–19), dieser oft und oft zuwiderlief (WA 43; 157,9–14), so dass er institutionelle Neuanfänge mit ihr machen und die wahre Kontinuität durch den äußeren Bruch bewahren musste und vielleicht wieder muss (vgl. WA 42; 332,35–37. 333,30–34). Und so erhält er sie in der Einheit, obwohl ihre Glieder sich überall in der Welt und in verschiedenen Kirchentümern befinden (WA 26; 506,38f). Bis am Jüngsten Tag die Verborgenheit der Kirche enden und sie frei von aller Sünde, Bedrückung und Schwäche in ihrem Wesen selbst offenbar sein wird (WA 30,1; 191).

GOERTZ, Harald: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther (MThSt 46), 1997.

HÖHNE, Wolfgang: Luthers Anschauungen über die Kontinuität der Kirche (AWTL.NF 12), 1963.

KINDER, Ernst: Der evangelische Glaube und die Kirche. Grundzüge des evangelisch-lutherischen Kirchenverständnisses, ²1960.

LIENHARD, Marc: L'Évangile et l'Église chez Luther (CFi 153), 1989.

WENDEBOURG, Dorothea: Die Reformation in Deutschland und das bischöfliche Amt (in: DIES.: Die eine Christenheit auf Erden, 2000, 195–224).

Dorothea Wendebourg